

Wohin die Anwendung dieser Verfahrensmethoden heute schon geführt hat, zeigt die Tatsache, daß wegen der Stellung eines solchen Beweisantrages gegen Dr. Posser ein „ehrengerichtliches Disziplinarverfahren wegen angeblicher Standeswidrigkeit eingeleitet worden“ ist (S. 13), was Dr. Arndt zutreffend als einen „Justizskandal erster Ordnung“ bezeichnet¹⁸⁾. Diesen richtigen Einschätzungen des bekannten SPD-Funktionsnähers müssen nun im Interesse der deutschen Arbeiterklasse und der Sicherung der Demokratie auch die entsprechenden Taten folgen.

Die Betrachtung der Denkschrift wäre unvollständig, wenn man die Übersicht über den Umfang politischer Gesinnungswillkür (S. 13 ff.) überginge. Die Verfasser vermitteln hier ausführliches Zahlenmaterial. An erster Stelle sind die erstinstanzlichen Entscheidungen des 6. Senats des BGH zu nennen, die „zugegebenermaßen“ als „Musterprozesse“ aufgezogen werden (S. 9). Innerhalb von 14 Monaten haben sechs solcher Prozesse stattgefunden, in denen 14 Angeklagte zu insgesamt 60 Monaten Zuchthaus und 354 Monaten Gefängnis verurteilt wurden (S. 13). In welchem Maße bereits untere Gerichte diesen „Mustern“ folgten, verdeutlicht die Tatsache, daß bis zum 1. Dezember 1955 in Hamburg 130 Verurteilungen zu 418 Monaten Gefängnis, in Nordrhein-Westfalen 70 Verurteilungen zu 562 Monaten Gefängnis und in Niedersachsen 1334 Verurteilungen erfolgten. Über zehntausend weiterer Verfahren sind eingeleitet oder bereits bei den Gerichten anhängig (S. 14).

Angesichts dieses Ausmaßes einer solchen „Rechtsprechung“ kommen Dr. Ammann und Dr. Posser zu der Überzeugung, daß die politische Justiz „mit der bisherigen Praxis einen falschen Weg eingeschlagen

¹⁸⁾ ebenda.

hat“ (S. 15). Sie fordern die sofortige Einstellung dieser Prozesse durch Gesetzesänderungen und Amnestie (S. 14 u. 16) und drücken die Gewißheit aus, daß die in ihrer Denkschrift enthaltenen Fakten die Forderung weiter Kreise der Bevölkerung nach Einstellung dieser Prozesse verstärken werden.

Diese aufrechte Stellungnahme bürgerlicher Juristen für Recht und Gesetz verdeutlicht, daß die Verteidigung von Antifaschisten und Antimilitaristen heute bereits zur Angelegenheit auch der besten Kräfte des Bürgertums und zum Kampf für die Sicherung der Demokratie schlechthin geworden ist. Die umfangreiche Faktensammlung der Verfasser beweist zugleich, daß der Justizterror in Westdeutschland heute mit dem Bruch fortschrittlicher bürgerlich-demokratischer Rechtsgrundsätze und der Anwendung solcher Methoden eng verbunden ist, wie sie die faschistische Justiz anwandte.

Diese Tatsachen begründen insbesondere für die deutsche Arbeiterklasse die große Verpflichtung, ungeachtet einzelner Meinungsverschiedenheiten in den politischen Grundfragen zusammenzuarbeiten. Die Arbeiterklasse ist stets das erste Opfer einer Entwicklung gewesen, die ganz Deutschland bereits einmal in den Augen der Weltöffentlichkeit schweren Schaden zufügte. Deshalb muß sie heute allen demokratischen Kreisen in Westdeutschland Vorbild und Stütze im gemeinsamen Handeln werden. Die Vorschläge der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die Aktionseinheit der Arbeiterklasse zeigen den realen Weg zu einer solchen Zusammenarbeit. Ihre Verwirklichung wird ohne Zweifel eine Basis schaffen, auf der alle fortschrittlichen Kräfte der Demokratie auch in Westdeutschland zum Siege verhelfen werden.

Ans der Praxis — für die Praxis

Das Fälschen von Wertscheinen des VEB Sport-Toto zum Zwecke des Betrugs als Angriff auf das Volkseigentum

Die vom BG Potsdam in seinem Urteil vom 27. Oktober 1955 — II Ks 38/55 — (NJ 1956 S. 31) dargelegte Ansicht, daß Fälschungen von Toto- bzw. Lottoscheinen zum Zwecke des Betruges nicht die direkten Einnahmen des VEB Sport-Toto bzw. VEB Zahlenlotto, sondern die Gewinnquoten der wirklichen Gewinner verringern, läßt die Annahme zu, daß das Bezirksgericht derartige Angriffe als Verbrechen gegen das persönliche Eigentum qualifiziert. Dies wird in dem nicht veröffentlichten Teil des Urteils bestätigt, in dem es heißt: „Hierin liegt... kein Angriff auf das Volkseigentum“. Diese Ausführungen können nicht unwidersprochen bleiben. Anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Wettspielbedingungen des VEB Sport-Toto — ähnliche Bestimmungen liegen auch beim Spielbetrieb des VEB Zahlenlotto vor — sind diese Verbrechen als Angriffe auf das Volkseigentum zu würdigen. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

Der VEB Sport-Toto ist nach § 2 der VO über die Errichtung des „Sport-Toto“ vom 12. Dezember 1953 (GBl. S. 1271) eine juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum (vgl. auch § 1 Abs. 2 des Statuts des VEB Sport-Toto vom 22. Juni 1954 — ZBl. S. 342).

Nadi § 1 Abs. 1 dieses Statuts ist der VEB Sport-Toto ein volkseigener Betrieb i. S. des § 1 der VO vom

20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Das bedeutet, daß auch der VEB Sport-Toto mit den erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet sein muß (vgl. § 1 dieser VO). Hierbei sind unter Anlagen das Büroinventar, Gebäude, Kraftfahrzeuge usw. zu verstehen, die nicht der Verfügungsgewalt des Direktors unterliegen. Zu den Umlaufmitteln des VEB Sport-Toto, durch seine Aufgabenstellung als ein volkseigener Betrieb besonderer Art charakteri-

siert, gehören die von den Wettspielteilnehmern eingebrachten Mittel, über die im Rahmen der Verordnung vom 12. Dezember 1953, des Statuts und der veröffentlichten Wettspielbedingungen der Direktor des VEB Sport-Toto verfügen kann und tatsächlich auch verfügt. Diese Gelder sind jedoch zweckgebunden, d. h. sie sind ausschließlich zur Förderung von Körperkultur und Sport und zur Gewinnausschüttung zu verwenden.

Zur Durchführung seiner Aufgaben errichtete der VEB Sport-Toto Bezirksstellen, die unselbständige Abteilungen des VEB Sport-Toto sind. Den Bezirksstellen unterstehen die Annahmestellen. Die Leiter der Bezirksstellen schließen mit ihnen Verträge in Form eines Geschäftsauftrages ab (§§ 662 ff. BGB). Danach verpflichtet sich u. a. der Wertschein-Annehmer, Wertscheine und Wertmarken zum Vertrieb anzunehmen, d. h. für den VEB Sport-Toto gegen Entrichtung des festgesetzten Verkaufspreises an den Wettspielteilnehmer zu verkaufen. Die Wertschein-Annehmer (als Vertreter i. S. der §§ 164 ff. BGB) sind berechtigt, mit dem Wettspielteilnehmer im Namen des VEB Sport-Toto einen Wettspielvertrag entsprechend den Wettspielbedingungen abzuschließen.

Nach § 3 der Wettspielbedingungen hat der Wettspielteilnehmer den Wetteinsatz in Höhe von 0,50 DM pro Tip zu entrichten. Das Geld der Wettspielteilnehmer geht durch die Annahmestellen in das Eigentum des VEB Sport-Toto — also in Volkseigentum — über (§ 929 BGB) und wird somit bereits in den Annahmestellen zum Bestandteil der Umlaufmittel des VEB Sport-Toto (vgl. hierzu § 164 BGB). Der Wettspielteilnehmer wird Eigentümer des ordnungsgemäß mit Banderole usw. versehenen Wertscheins und erhält gegebenenfalls, bei entsprechend richtigen Voraussagen von Spielergebnissen, einen Anspruch auf Auszahlung des Gewinns.

Nach der Abrechnung der Annahmestellen bei der Bezirksstelle wird das insgesamt vereinnahmte Geld auf ein Sammelkonto des VEB Sport-Toto (ein Konto der Direktion) eingezahlt. Aus dem Sammelkonto werden nach der Auswertung der vorliegenden Wertscheine